

URNr. 1366 /2021
vom 9. Juli 2021

Bescheinigung gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG

Zugspitz Region GmbH mit dem Sitz in Garmisch-Partenkirchen
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München, HRB 188320.

Hiermit bescheinige ich gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GmbHG, dass

1. die geänderten Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages mit dem Beschluss vom 7. Juli 2021 über die Änderung des Gesellschaftsvertrages, protokolliert zur diesamtlichen Urkunde vom 8. Juli 2021, URNr. 1364/2021, und
2. die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut des Gesellschaftsvertrages, enthalten in der Urkunde des Notars Klaus Ochs in Garmisch-Partenkirchen vom 19. November 2015, URNr. 1872,

übereinstimmen.

Garmisch-Partenkirchen, den 9. Juli 2021

**Notar a. D. Klaus Ochs
amtlich bestellter Vertreter
der Notarin Monika Schmid**



Gesellschaftsvertrag der

Zugspitz Region GmbH

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt den Namen:
Zugspitz Region GmbH
2. Sitz der Gesellschaft ist Garmisch-Partenkirchen.

§ 2 Gegenstand

1. Zweck der Gesellschaft ist es, die wirtschaftliche, soziale und ökologische Entwicklung im Landkreis Garmisch-Partenkirchen zu fördern.
2. Die Gesellschaft kann hierzu alle Maßnahmen ergreifen, die diesem Zweck dienen.
3. Weitere Aufgaben können der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, der mit drei Vierteln aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen zu fassen ist, übertragen werden, sofern die Übertragung gesetzlich zulässig ist.

§ 3 Stammkapital und Stammeinlage

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
100.000,00 €
- einhunderttausend Euro-.
2. Auf dieses Stammkapital übernehmen
 - der Lkrs. Garmisch-Partenkirchen sieben Geschäftsanteile, nämlich
 - a) einen Geschäftsanteil (Nr. 1) im Nominalwert von 33.000,00 €,
 - b) einen Geschäftsanteil (Nr. 27) im Nominalwert von 4.000,00 €,
 - c) einen Geschäftsanteil (Nr. 28) im Nominalwert von 2.000,00 €,
 - d) einen Geschäftsanteil (Nr. 29) im Nominalwert von 4.000,00 €,
 - e) einen Geschäftsanteil (Nr. 30) im Nominalwert von 11.000,00 €,
 - f) einen Geschäftsanteil (Nr. 4) im Nominalwert von 601,00 €,
 - g) einen Geschäftsanteil (Nr. 12) im Nominalwert von 4.638,00 €,
 - die Gemeinde Bad Bayersoien einen Geschäftsanteil (Nr. 2) im Nominalwert von 450,00 €,

• die Gemeinde Bad Kohlgrub einen Geschäftsanteil (Nr. 3) im Nominalwert von	940,00 €,
• die Gemeinde Ettal einen Geschäftsanteil (Nr. 5) im Nominalwert von	306,00 €,
• die Gemeinde Farchant einen Geschäftsanteil (Nr. 6) im Nominalwert von	1.397,00 €,
• der Markt Garmisch-Partenkirchen einen Geschäftsanteil (Nr. 7) im Nominalwert von	9.920,00 €,
• die Gemeinde Grainau einen Geschäftsanteil (Nr. 8) im Nominalwert von	1.380,00 €,
• die Gemeinde Großweil einen Geschäftsanteil (Nr. 9) im Nominalwert von	539,00 €,
• die Gemeinde Krün einen Geschäftsanteil (Nr. 10) im Nominalwert von	733,00 €,
• der Markt Mittenwald einen Geschäftsanteil (Nr. 11) im Nominalwert von	2.889,00 €,
• die Gemeinde Oberammergau einen Geschäftsanteil (Nr. 13) im Nominalwert von	2.005,00 €,
• die Gemeinde Oberau einen Geschäftsanteil (Nr. 14) im Nominalwert von	1.156,00 €,
• die Gemeinde Ohlstadt einen Geschäftsanteil (Nr. 15) im Nominalwert von	1.251,00 €,
• die Gemeinde Riegsee einen Geschäftsanteil (Nr. 16) im Nominalwert von	446,00 €,
• die Gemeinde Saulgrub einen Geschäftsanteil (Nr. 17) im Nominalwert von	641,00 €,
• die Gemeinde Schwaigen einen Geschäftsanteil (Nr. 18) im Nominalwert von	234,00 €,
• die Gemeinde Seehausen am Staffelsee einen Geschäftsanteil (Nr. 19) im Nominalwert von	956,00 €,
• die Gemeinde Spatzenhäuser einen Geschäftsanteil (Nr. 20) im Nominalwert von	298,00 €,
• die Gemeinde Uffing am Staffelsee einen Geschäftsanteil (Nr. 21) im Nominalwert von	1.127,00 €,
• die Gemeinde Unterammergau einen Geschäftsanteil (Nr. 22) im Nominalwert von	561,00 €,
• die Gemeinde Wallgau einen Geschäftsanteil (Nr. 23) im Nominalwert von	532,00 €,
• die Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen einen Geschäftsanteil (Nr. 24) im Nominalwert von	7.000,00 €,
• die VR-Bank Volks- und Raiffeisenbank im Landkreis Garmisch-Partenkirchen eG einen Geschäftsanteil (Nr. 25) im Nominalwert von	4.000,00 €,

- die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH
einen Geschäftsanteil (Nr. 26) im Nominalwert von 2.000,00 €.
- 3. Die Gesellschafter leisten die Stammeinlagen auf ihre Geschäftsanteile in Geld. Sie verpflichten sich, die Stammeinlagen in voller Höhe sofort einzuzahlen.
- 4. Eine Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen davon oder eine sonstige Verfügung (auch Belastung oder Sicherungsübereignung) darüber bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind nur die erstmalige Abtretung der vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen übernommenen Geschäftsanteile mit den Nrn. 27, 28, 29, 30 sowie 4 und 12. Für diese Geschäftsanteile Nrn. 27, 28, 29, 30 sowie 4 und 12 gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die im Landkreis tätigen Sozialverbände, wie Caritas, Tafel, KJE und verschiedene andere, planen einen eingetragenen Verein zu gründen. Die Mitglieder dieses Vereins stehen noch nicht fest. Dieser Verein wird voraussichtlich den Namen „Lebenslust“ o. ä. haben und für Zwecke dieses Vertrages im folgenden kurz als „Lebenslust“ bezeichnet. Dieser Verein möchte sich voraussichtlich auch an der Gesellschaft beteiligen. Nach Gründung dieses Vereins soll der Geschäftsanteil Nr. 28 ganz oder teilweise an diesen Verein abgetreten werden. Ein Anspruch des Vereins auf Abtretung des Geschäftsanteils wird nicht begründet. Dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen steht jedoch das Recht zu, den Geschäftsanteil Nr. 28 ganz oder teilweise an den Verein „Lebenslust“ abzutreten. Der Zustimmung der weiteren Gesellschafter zur Abtretung ganz oder in Teilen an diesen Verein bedarf es nicht. Dies gilt auch für eine ganze oder teilweise Rückabtretung, wenn der Verein seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an den Landkreis zurück abtreten möchte.
- b) Es ist ferner geplant, dass in Zukunft noch ein Förderverein als eingetragener Verein gegründet wird, dessen Ziel es ist, ebenfalls die Entwicklung des Landkreises Garmisch-Partenkirchen zu fördern. Dieser noch zu gründende Verein wird im folgenden auch kurz als „Förderverein“ bezeichnet. Die Zusammensetzung der Mitglieder dieses Vereins steht heute noch nicht fest. Nach Gründung dieses Vereins soll der Geschäftsanteil Nr. 30 ganz oder teilweise an diesen Verein abgetreten werden. Ein Anspruch des Fördervereins auf Abtretung des Geschäftsanteils wird nicht begründet. Dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen

steht jedoch das Recht zu, den Geschäftsanteil Nr. 30 ganz oder teilweise an den Förderverein abzutreten. Der Zustimmung der weiteren Gesellschafter zur Abtretung ganz oder in Teilen an diesen Verein bedarf es nicht. Dies gilt auch für eine ganze oder teilweise Rückabtretung, wenn der Verein seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise an den Landkreis zurück abtreten möchte;

- c) Nach den Vorstellungen der Gesellschafter sollen zu einem späteren Zeitpunkt auch die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und die Handwerkskammer für München und Oberbayern der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten. Zu diesem Zweck werden die Geschäftsanteile Nr. 27 und 29 jeweils mit einem Betrag von 4.000,00 € gebildet. Diese Geschäftsanteile werden im Rahmen der Gründung der Gesellschaft vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen übernommen. Der Geschäftsanteil mit der Nr. 27 soll dann später an die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern und der Geschäftsanteil mit der Nr. 29 an die Handwerkskammer für München und Oberbayern abgetreten werden. Ein Anspruch dieser beiden Körperschaften auf Abtretung der Geschäftsanteile wird nicht begründet. Dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen steht jedoch das Recht zu, die beiden vorgenannten Geschäftsanteile ganz oder teilweise an die beiden Körperschaften abzutreten. Der Zustimmung der weiteren Gesellschafter zur Abtretung ganz oder in Teilen an diese Körperschaften bedarf es nicht. Dies gilt auch für eine ganze oder teilweise Rückabtretung, wenn die Körperschaften ihren Geschäftsanteil ganz oder teilweise an den Landkreis zurück abtreten möchten.

Soweit nach dieser Satzung für die Industrie- und Handelskammer und/oder für die Handwerkskammer Rechte begründet wurden, werden diese Rechte bis zur Abtretung an die vorgenannten Gesellschafter durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ausgeübt;

- d) Nach den Vorstellungen der Gesellschafter sollen auch die Gemeinde Eschenlohe sowie die Marktgemeinde Murnau am Staffelsee der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten. Zu diesem Zweck werden die Geschäftsanteile Nr. 4 mit einem Betrag von 601,00 € und Nr. 12 mit einem Betrag von 4.638,00 € gebildet. Diese Geschäftsanteile werden im Rahmen der Gründung der Gesellschaft vom Landkreis Garmisch-Partenkirchen übernommen.

Der Geschäftsanteil mit der Nr. 4 soll dann später an die Gemeinde Eschenlohe und der Geschäftsanteil mit der Nr. 12 an die Marktgemeinde Murnau am Staffelsee abgetreten werden. Ein Anspruch dieser beiden Körperschaften auf Abtretung der Geschäftsanteile wird nicht

begründet. Dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen steht jedoch das Recht zu, die beiden vorgenannten Geschäftsanteile jeweils an die beiden Gebietskörperschaften abzutreten. Der Zustimmung der weiteren Gesellschafter zur Abtretung an diese Gebietskörperschaften bedarf es nicht. Nach erstmaliger Abtretung an diese Gebietskörperschaften gelten für die Rück- bzw. Weiterabtretung dieser Geschäftsanteile die Bestimmungen über die Geschäftsanteile der sonstigen Gemeinden entsprechend.

Soweit nach dieser Satzung für die beiden vorstehend genannten Gemeinden Rechte und Pflichten begründet wurden, werden diese bis zur Abtretung an die vorgenannten Gesellschafter durch den Landkreis Garmisch-Partenkirchen ausgeübt bzw. übernommen.

5. Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise veräußern, so muss er ihn zunächst schriftlich allen Gesellschaftern zum Erwerb anbieten. Im übrigen gelten die Vorschriften zum Übergang der Geschäftsanteile bei der Kündigung der Mitgliedschaft in der Gesellschaft entsprechend.

§ 4 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Gesellschafterversammlung,
2. der Aufsichtsrat
3. die Beiräte
4. der/die Geschäftsführer/in.

§ 5 Gesellschafterversammlung

1. Innerhalb eines Monats nach Erstellung des Jahresabschlusses, spätestens jedoch innerhalb der ersten sieben Monate eines Jahres findet eine Gesellschafterversammlung statt. Unter Berücksichtigung dieser Versammlung hat jedoch noch mindestens eine zweite Gesellschafterversammlung im Kalenderjahr stattzufinden. Die Geschäftsführung hat im Übrigen eine Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, wenn mindestens 10% der Stimmen der Gesellschafterversammlung oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates dies schriftlich beantragen. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung mit einfachem Brief, E-Mail oder Telefax einberufen.

Kommt die Geschäftsführung ihrer Verpflichtung zur Einberufung der Gesellschafterversammlung nicht innerhalb von drei Wochen nach, sind die Gesellschafter, die die Versammlung beantragt haben, selbst berechtigt, die Gesellschafterversammlung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlungen finden im Landkreis Garmisch-Partenkirchen statt.

2. Die Gesellschafter üben die ihnen in Angelegenheiten der Gesellschaft zustehenden Rechte gemeinschaftlich in der Gesellschafterversammlung durch Beschlussfassung aus. Die Gesellschafter können ihre Rechte alternativ durch schriftliche Abstimmung, per Fax, E-Mail oder in einer Videokonferenz ausüben, sofern alle Gesellschafter dieser Art der Abstimmung zustimmen. Die Zustimmung kann auch konkludent durch Teilnahme an der Videokonferenz erfolgen.
3. In die Gesellschafterversammlung entsendet jeder Gesellschafter einen Vertreter. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. An der Gesellschafterversammlung hat die Geschäftsführung teilzunehmen, sofern die Gesellschafterversammlung nichts anderes beschließt. Jeder Gesellschafter kann sich in der Versammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vertretungsmacht ist auf Verlangen schriftlich in der Versammlung nachzuweisen, soweit die Vertretungsmacht nicht gesetzlich geregelt ist.
4. Je volle 500 € eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme in der Gesellschafterversammlung. Gesellschafter, die einen kleineren Geschäftsanteil als 500 € halten, haben jedoch mindestens eine Stimme. Auf die Geschäftsanteile der Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit den Nrn. 2 bis 23 entfallen auf jeden Fall 66 Stimmen. Sollten die auf die Gesellschafter Nr. 2 bis Nr. 23 entfallenden 66 Stimmen durch die Regelung des Satzes 2 dieses Absatzes nicht voll ausgeschöpft werden, werden die auf 66 Stimmen fehlenden Stimmen in der Weise auf die Gemeinden verteilt, dass diejenigen Gemeinden eine zusätzliche Stimme erhalten, deren bei der Stimmenverteilung nicht berücksichtigter Anteil am größten ist. Sollten mehrere dieser Gesellschafter den gleichen Anspruch auf eine zusätzliche Stimme haben, entscheidet das Los. Die Stimmen eines Gesellschafters können nur einheitlich abgegeben werden.
5. Die Beteiligung der Gemeinden (Gesellschaftsanteil) soll sich grundsätzlich nach der amtlichen Einwohnerzahl richten. Die derzeitige Beteiligung der Gemeinden richtet sich nach ihrer amtlichen Einwohnerzahl zum 31.12.2008.

Alle fünf Jahre, erstmals nach Ablauf des 31.12.2013, können die beteiligten Gemeinden verlangen, dass ihre Beteiligung entsprechend der geänderten Einwohnerzahl angepasst wird. Die Anpassung hat dadurch zu erfolgen, dass die Geschäftsanteile der Gemeinden entsprechend der geänderten Einwohnerzahl abgeändert werden.

Die Gemeinden sind hierzu verpflichtet, die entsprechenden Abtretungen und/oder Teilungen ihres Geschäftsanteils untereinander durchzuführen. Abtretungen und Teilungen eines Geschäftsanteils zur Durchführung dieser Anpassung bedürfen weder der Zustimmung der Gesellschaft noch der übrigen Gesellschafter. Der Wert der abzutretenden Gesellschaftsanteile wird entsprechend den Bestimmungen unter § 13 Ziffer 5. dieser Satzung unter den Gesellschaftern erstattet.

Maßgebend für die Anpassung sind die amtlichen Einwohnerzahlen, wie sie beim Landkreis Garmisch-Partenkirchen zum 31.12.2013 vorliegen. Die Anpassung ist dann auf Verlangen einer Gemeinde bis zum 31.12.2014 durchzuführen.

Das vorstehende Verfahren ist gegebenenfalls alle fünf Jahre zu wiederholen.

6. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Beschlussfassung für Gemeinden entsprechend. Die Regelungen zur persönlichen Beteiligung gelten nicht für Wahlen in der Gesellschafterversammlung und für die Vertretung der Interessen des jeweiligen Mitglieds, soweit gesetzlich zulässig.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Aufnahme zusätzlicher Gesellschafter und die Liquidation der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln aller nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen.
8. Über das Ergebnis der Beratungen der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist. Auch die Entscheidungen der Gesellschafter, die schriftlich, per Fax, per E-Mail oder per Videokonferenz gefasst werden, sind entsprechend zu protokollieren. Im Protokoll ist die Zustimmung zur Form der Abstimmung durch alle Abstimmungsberechtigten zu dokumentieren. Alle zustimmenden Erklärungen sind dem Protokoll beizufügen. Die

Teilnahme, Zustimmung und Abstimmung in der Videokonferenz sind zu protokollieren.

9. Sofern ohne Nachteile für die Gesellschaft rechtzeitig kein notwendiger Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeholt werden kann, hat der Geschäftsführer die Zustimmung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates einzuholen. Satz 1 gilt nicht für Maßnahmen, welche die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft entscheidend berühren. Die Zustimmung ist in der nächsten Sitzung bekannt zu geben und zu protokollieren.
10. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Es gelten die Bestimmungen für kommunale Wahlbeamte analog. Die Schweigepflicht gilt nicht gegenüber den Organen der entsendenden Mitglieder.
11. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung erhalten keine Aufwandsentschädigung und sonstige Vergütungen.

§ 6 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist zuständig für
 - a) den Beschluss des jährlichen Wirtschafts- und Finanzplanes,
 - b) den Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung,
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
 - d) weitere Einzahlungen der Gesellschafter im Rahmen dieses Vertrages,
 - e) Aufnahme weiterer Gesellschafter und die Zustimmung zur Übertragung und Teilung von Gesellschaftsanteilen;
 - f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses und die Verlustzuteilung,
 - g) die Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen und die Übernahme von Unternehmen,
 - h) die Veräußerung von Beteiligungen, Unternehmen und Unternehmensteilen,
 - i) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin,
 - j) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen der Gesellschaft gegen den/die Geschäftsführer/in,
 - k) die Auflösung der Gesellschaft,
 - l) die Auswahl des Abschlussprüfers,
 - m) andere Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung. Als solche gelten insbesondere:

- alle durch Wirtschafts-, Investitions- und Stellenplan nicht gedeckten Maßnahmen, sofern sie nicht durch Umschichtungen im Wirtschaftsplan gedeckt werden können,
 - Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten und die dazu gehörenden Verpflichtungsgeschäfte,
 - Bürgschaften, Verpfändung und Sicherungsübereignung von Einrichtungsgegenständen.
2. Die Gesellschafterversammlung kann weitere Geschäfte oder Maßnahmen von ihrer Zustimmung abhängig machen, soweit sie über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen. Sie kann der Geschäftsführung zustimmungspflichtige Aufgaben übertragen. Sie kann Aufgaben auf den Aufsichtsrat oder die gebildeten Beiräte zur Vorberatung übertragen.

§ 7 Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Landrat des Landkreises Garmisch-Partenkirchen und 8 weiteren Mitgliedern. Der Landrat hat zwei Stimmen. Jedes weitere Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. Im Übrigen entsenden
 - a) die an der Gesellschaft beteiligten Gemeinden 5 Mitglieder, die durch die Gesellschafterversammlung entsprechend der Stimmenanteile nach dem in Absatz 3 beschriebenen Modus entsandt bzw. gewählt werden.
 - b) gegebenenfalls der noch zu gründende Förderverein und die Kreis-sparkasse Garmisch-Partenkirchen je 1 Mitglied und
 - c) alle übrigen Gesellschafter zusammen 1 Mitglied, das durch die übrigen Gesellschafter entsprechend ihrer jeweiligen Stimmenanteile gewählt wird.
3. Die fünf Gemeindevertreter werden nach folgendem Modus entsandt bzw. gewählt:
 - a) Der Markt Garmisch-Partenkirchen entsendet ein Aufsichtsratsmitglied und dessen Vertreter.
 - b) Die Gemeinden Krün, Mittenwald und Wallgau wählen in der Gesellschafterversammlung entsprechend ihrer jeweiligen Stimmen ein Aufsichtsratsmitglied und dessen Vertreter.
 - c) Die Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau und Oberau wählen in der Gesellschafterversammlung entsprechend ihrer jeweiligen Stimmen ein Aufsichtsratsmitglied und dessen Vertreter.

- d) Die Gemeinden Bad Bayersoien, Bad Kohlgrub, Ettal, Oberammergau, Saulgrub und Unterammergau wählen in der Gesellschafterversammlung entsprechend ihrer jeweiligen Stimmen ein Aufsichtsratsmitglied und dessen Vertreter.
- e) Die Gemeinden Großweil, Murnau a. St., Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen, Seehausen a. St., Spatzenhausen und Uffing a. St. wählen in der Gesellschafterversammlung entsprechend ihrer jeweiligen Stimmen ein Aufsichtsratsmitglied und dessen Vertreter.

Wahl und Abberufung des jeweiligen Gemeindevertreters erfolgen mit der Mehrheit der jeweiligen Stimmgruppe. Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, ist dabei eine offene Abstimmung zulässig.

- 4. Im Verhinderungsfall wird der Landrat durch seinen gesetzlichen Vertreter im Aufsichtsrat vertreten. Für jedes weitere Mitglied wird von dem bzw. den jeweils Entsendeberechtigten ein Vertreter bestimmt bzw. gewählt.
- 5. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder endet mit dem Ende der regelmäßigen Wahlperiode der kommunalen Wahlbeamten. Die Mitgliedschaft im Aufsichtsrat endet vorzeitig, wenn
 - a) ein Gesellschafter eines der von ihm entsandten Mitglieder abberuft,
 - b) ein Mitglied aus dem berufsmäßigen oder ehrenamtlichen Dienst des jeweiligen Gesellschafters ausscheidet,
 - c) ein Mitglied sein Amt als Aufsichtsrat schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden niederlegt,
 - d) der Gesellschafter ausscheidet, in dessen Dienst das Mitglied des Aufsichtsrats steht. Gleiches gilt, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats im Dienst eines vom ausscheidenden Gesellschafter überwiegend kontrollierten Unternehmens steht oder das Aufsichtsratsmitglied einem Entscheidungsgremium des ausscheidenden Gesellschafters angehört. Dies gilt auch für Aufsichtsratsmitglieder, die nicht vom ausscheidenden Gesellschafter selbst oder eines von ihm kontrollierten Unternehmens, sondern von einer Gruppe von Gesellschaftern entsandt wurden.
- 6. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Er beruft die Sitzungen ein und kann sich hierzu des Personals der Gesellschaft bedienen. Im Kalenderjahr haben mindestens zwei Sitzungen stattzufinden.
- 7. Aufgaben des Aufsichtsrats sind Vorberatung der Wirtschafts- und Finanzpläne, sowie der Jahresabschlüsse für die gesamte Gesellschaft

und die Überwachung der Geschäftsführung, soweit nicht in der Kompetenz der Beiräte.

Im Übrigen bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats

- a) Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplanes, soweit nicht in der Kompetenz der Geschäftsführung oder der zuständigen Beiräte, wenn die finanzielle Deckung gesichert ist;
 - b) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 10.000 €, soweit nicht in der Kompetenz der Beiräte, ausgenommen davon sind Verträge im Zusammenhang mit von der Gesellschaft abzuwickelnden Projekten, die im Jahresbudget bereits beschlossen worden sind;
 - c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 €, soweit nicht in der Kompetenz der Beiräte;
 - d) Abschluss von Vergleichen und Erlass von Forderungen von über 10.000 €;
 - e) Prüfauftrag für den Abschlussprüfer;
 - f) Einstellung von Bediensteten in Entgeltgruppe 9 TVöD und höher sowie Entlassung von Personal.
8. Die Gesellschafterversammlung kann die Aufgaben des Aufsichtsrates ändern.
9. Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8, Abs. 9 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 10 und Abs. 11 gelten entsprechend für den Aufsichtsrat.

§ 8 Beirat für Tourismus

1. Der Beirat für Tourismus besteht aus 9 Mitgliedern. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
2. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen entsendet drei Mitglieder. Dabei handelt es sich um den Landrat bzw. bei dessen Verhinderung um seinen gesetzlichen Vertreter. Bei den weiteren zwei vom Landkreis entsandten Mitgliedern muss es sich um Mitglieder des Kreistags handeln. Diese beiden Mitglieder dürfen nicht 1. oder 2. Bürgermeister in den Landkreisgemeinden oder Stellvertreter des Landrats sein. Die weiteren zwei Mitglieder werden im Übrigen durch Kreistagsbeschluss berufen und abberufen.

Es entsenden der Markt Garmisch-Partenkirchen und die nachfolgenden vier Gemeindegruppen, nämlich

- a) die Gemeinden Krün, Mittenwald und Wallgau;

- b) die Gemeinden Eschenlohe, Farchant, Grainau und Oberau;
- c) die Gemeinden Bad Bayersoien, Bad Kohlgrub, Ettal, Oberammergau, Saulgrub und Unterammergau;
- d) die Gemeinden Großweil, Murnau a. St., Ohlstadt, Riegsee, Schwaigen, Seehausen a. St., Spatzenhäuser und Uffing a. St.; je ein Mitglied.

Die Beiratsmitglieder für die vorgenannten Gemeindegruppen werden jeweils durch die Gemeinden gewählt, die zu der entsprechenden Gruppe gehören. Für diese Wahl hat jede Gemeinde eine Stimme. Sofern kein Wahlberechtigter widerspricht, ist dabei eine offene Abstimmung zulässig.

Ein weiteres Mitglied entsendet der Förderverein. Dieses Mitglied wird bis zur Gründung des Fördervereines als Gesellschafter durch den Landkreis entsandt, solange der Landkreis die dem Verein zugedachten Anteile überwiegend hält.

- 3. Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8, Abs. 9 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 10 und Abs. 11 gelten entsprechend für den Beirat für Tourismus.
- 4. Aufgaben des Beirats sind Vorberatung der Wirtschafts- und Finanzpläne, sowie der Jahresabschlüsse der Gesellschaft und die Überwachung der Geschäftsführung, soweit jeweils ausschließlich touristische Maßnahmen betroffen sind.

Im Übrigen bedürfen der Zustimmung des Beirats

- a) Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplanes von über 10.000 €, soweit ausschließlich touristische Maßnahmen betroffen sind und die finanzielle Deckung gesichert ist; Umschichtungen von Beträgen in Aufgaben anderer Beiräte bis zu 50.000 €, soweit dies mit dem aufnehmenden und/oder abgebenden Beirat abgestimmt ist und dadurch keine Überschreitung der im Wirtschaftsplan eingeplanten Mittel erfolgt;
- b) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 10.000 €, soweit ausschließlich touristische Maßnahmen betroffen sind, ausgenommen davon sind Verträge im Zusammenhang mit von der Gesellschaft abzuwickelnden Projekten, die im Jahresbudget bereits beschlossen worden sind;
- c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 €, soweit ausschließlich touristische Maßnahmen betroffen sind.

§ 9 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden. Jeder Geschäftsführer ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis soll ein Geschäftsführer zum Hauptgeschäftsführer und der/die andere/n Geschäftsführer zu Stellvertretern bestimmt werden. Den Geschäftsführern gegenüber wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.

2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, des Wirtschafts- und Finanzplanes und der von der Gesellschafterversammlung beschlossenen Grundsätze. Ihr obliegt die verantwortliche Leitung des gesamten Geschäftsbetriebes.

2 a. Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Verpflichtungen, die in das kommende Jahr hineinreichen und mindestens einmal im Wirtschaftsplan genehmigt waren (z.B. Marketing) in einer Höhe von 10.000,00 € einzugehen. Bei Beträgen über 10.000,00 € entscheidet der Aufsichtsrat, soweit nach dieser Satzung nicht die beschließenden Beiräte zuständig sind. Die Verpflichtungen dürfen 15 % des im Vorjahr beschlossenen Ansatzes für den betreffenden Aufgabenbereich (z. B. Tourismus) nicht übersteigen. Sofern am 01.03. des Jahres noch kein Wirtschaftsplan beschlossen ist, darf von dieser Ermächtigung kein Gebrauch mehr gemacht werden. Im Übrigen sind die Zuständigkeitsregeln dieser Satzung zu beachten.

3. Die Geschäftsführung hat für Geschäfte, die über den gewöhnlichen Betrieb der Gesellschaft hinausgehen, vorher die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen. Hierzu zählen insbesondere:
 - alle Verfügungen über Grundstücke, Rechte an Grundstücken oder Rechte an einem Grundstücksrecht, sowie die Verpflichtung hierzu;
 - die Veräußerung des Unternehmens oder von Teilen davon;
 - die Errichtung, wesentliche Veränderung, Veräußerung und die Aufgabe von Betriebsteilen oder Geschäftszweigen;
 - der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen;
 - der Erwerb, die Veräußerung, die Änderung oder Kündigung von Beteiligungen;
 - die Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - der Abschluss von Unternehmensverträgen und Kooperationen;
 - der Abschluss und die Kündigung von Lizenzverträgen;
 - Änderungen von im Budget enthaltenen Maßnahmen von mehr als 10.000 € oder Änderungen kleinerer Maßnahmen, deren finanzielle Deckung nicht gesichert ist;

- Anschaffungen und Investitionen von mehr als 50.000 €;
- die Gewährung von Sicherheiten oder Krediten, sowie die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
- Kreditaufnahmen und der Abschluss von Dauerschuldverhältnissen über 10.000 €;
- Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 50.000,00 €;
- Erteilung von Prokura oder Generalvollmachten;
- Schenkungsversprechen oder nicht marktübliche Geschenke;
- Vereinbarungen mit dem Geschäftsführer und Angestellten der Gesellschaft, soweit die Vereinbarungen nicht das jeweilige Arbeitsverhältnis betreffen.

Die Gesellschafterversammlung kann darüber hinaus einen Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte beschließen, der nicht formeller Teil des Gesellschaftsvertrages, sondern eine bindende interne Richtlinie darstellt. Sie entscheidet im Übrigen in allen Fragen, in denen nicht die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat oder die Beiräte zuständig sind.

4. Die Geschäftsführung ist zur vertrauensvollen Zusammenarbeit mit dem Aufsichtsrat und den Beiräten verpflichtet.
5. Jeder Geschäftsführer ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, die ihm durch den Gesellschaftsvertrag, eine Geschäftsordnung und den Anstellungsvertrag auferlegten Beschränkungen und Verpflichtungen einzuhalten.
6. Die Gesellschaft wird der Geschäftsführung gegenüber durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung vertreten.
7. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrates, des Beirates für Tourismus und der übrigen Beiräte teil, soweit dies nicht ausgeschlossen wird. Sie ist nicht stimmberechtigt und berät den jeweiligen Vorsitzenden. Sie lädt auf Wunsch und nach den Vorgaben des jeweiligen Gremiumsvorsitzenden zu den Sitzungen ein.
8. Der/Die Geschäftsführer kann/können von der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB im Einzelfall oder generell befreit werden.

§ 10 Weitere Beiräte

1. Die Gesellschafterversammlung beruft einen Beirat für Wirtschaft sowie einen Beirat für Gesundheit und Soziales. Sie kann weitere Beiräte berufen und Beiräte auflösen. Sofern weitere Beiräte gebildet werden, entsenden der Markt Garmisch-Partenkirchen mindestens ein Mitglied und der Landkreis mindestens drei Mitglieder. Für die vom Landkreis entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen unter § 8 Nr. 2. entsprechend.
2. Der Beirat für Wirtschaft besteht aus 14 Mitgliedern. In den Beirat für Wirtschaft entsenden:
 - a) je ein Mitglied
die Industrie- und Handelskammer,
die Handwerkskammer,
der Markt Garmisch-Partenkirchen,
der Verein Lebenslust,
die an der Gesellschaft beteiligten Banken, die dieses Mitglied in gegenseitigem Einvernehmen benennen,
 - b) zwei Mitglieder
der Förderverein,
 - c) drei Mitglieder
der Landkreis; für die Entsendung der vom Landkreis entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen unter § 8 Nr. 2. entsprechend,
 - d) vier Mitglieder
die Gemeinden –ohne den Markt Garmisch-Partenkirchen-, die von der Gesellschafterversammlung entsprechend dem Modus der Wahl für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3 gewählt werden.
3. Der Beirat für Gesundheit und Soziales besteht aus zwölf Mitgliedern. In den Beirat für Gesundheit und Soziales entsenden
 - a) je ein Mitglied
die Klinikum Garmisch-Partenkirchen GmbH,
der Verein Lebenslust,
der Markt Garmisch-Partenkirchen,
 - b) zwei Mitglieder
der Förderverein,

- c) drei Mitglieder
der Landkreis; für die Entsendung der vom Landkreis entsandten Mitglieder gelten die Bestimmungen unter § 8 Nr. 2. entsprechend,
 - d) vier Mitglieder
die Gemeinden –ohne den Markt Garmisch-Partenkirchen-, die von der Gesellschafterversammlung entsprechend dem Modus der Wahl für die Aufsichtsratsmitglieder gemäß § 7 Abs. 3 gewählt werden.
4. Jedes Beiratsmitglied verfügt über eine Stimme.
 5. Die Gesellschafterversammlung kann weitere beschließende oder nur beratende Beiräte einrichten und Beiratsmitglieder für die Übrigen Beiräte berufen.
 6. Die Vorschriften in § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Abs. 6, Abs. 7 Satz 1, Abs. 8, Abs. 9 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 10 und Abs. 11 gelten entsprechend für die weiteren Beiräte.
 7. Die Beiräte unterstützen die Ziele der Gesellschaft und sollen Vorschläge für Maßnahmen unterbreiten. Sie können Anträge in der Gesellschafterversammlung stellen.

Aufgaben der Beiräte sind dabei jeweils Vorberatung der Wirtschafts- und Finanzpläne, soweit jeweils ausschließlich der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich betroffen ist. Im Zweifel legt die Gesellschafterversammlung den Aufgabenbereich fest.

Im Übrigen bedürfen der Zustimmung der Beiräte

- a) Änderungen des beschlossenen Wirtschaftsplanes von über 10.000 €, soweit ausschließlich der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich betroffen ist und die finanzielle Deckung gesichert ist; Umschichtungen von Beträgen in Aufgaben anderer Beiräte bis zu 50.000 €, soweit dies mit dem aufnehmenden und/oder abgebenden Beirat abgestimmt ist und dadurch keine Überschreitung der im Wirtschaftsplan eingeplanten Mittel erfolgt;
- b) Abschluss von Verträgen mit einem Wert von über 10.000 €, soweit ausschließlich der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich betroffen ist, ausgenommen davon sind Verträge im Zusammenhang mit von der Gesellschaft abzuwickelnden Projekten, die im Jahresbudget bereits beschlossen worden sind;

- c) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von über 10.000 €, soweit ausschließlich der ihnen zugewiesene Aufgabenbereich betroffen ist.
8. Solange der Förderverein und die Lebenslust noch nicht gegründet sind, werden die entsprechenden Mitglieder in die Beiräte durch den Landkreis entsandt, solange der Landkreis die diesen Vereinen zugedachten Anteile überwiegend hält.

§ 11 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind in entsprechender Anwendung der Vorschriften für große Kapitalgesellschaften und den steuerrechtlichen Vorschriften aufzustellen und zu prüfen, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Urkunde nichts anderes ergibt. Der Prüfungsauftrag hat die Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz zu enthalten. Die Geschäftsführung hat für eine rechtzeitige Erfüllung der Rechnungslegungs-, Berichterstattungs-, Prüfungs- und Offenlegungspflichten zu sorgen.
3. Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang und Lagebericht sind von der Geschäftsführung nach Beendigung des Geschäftsjahres so rechtzeitig aufzustellen und dem Aufsichtsrat und den Gesellschaftern vorzulegen, dass Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung spätestens bis zum 31.07. des Folgejahres den Jahresabschluss und den Lagebericht feststellen sowie die Gewinnverwendung oder den Verlustausgleich und über die Entlastung der Geschäftsführung beschließen können. Der Jahresabschluss ist vom bestellten Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Jahresabschluss und Lagebericht sind zusammen mit dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers unverzüglich nach Fertigstellung den Mitgliedern des Aufsichtsrates zu übersenden und im Aufsichtsrat und in der Gesellschafterversammlung zu behandeln.
4. Die Gesellschafterversammlung hat innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Ablauf des Geschäftsjahres nach entsprechender Vorberatung im Aufsichtsrat über die Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Entlastung der Geschäftsführung und die Gewinnverwendung bzw. den Ausgleich des Verlustes zu beschließen.
5. Allen Gebietskörperschaften, die an der Gesellschaft beteiligt sind, und dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die nach dem Kommunalrecht vorgegebenen Informations- und Prüfungsrechte

(§§ 53, 54 HGrG), sowie ein umfassendes, § 54 HGrG übersteigendes Prüfungsrecht eingeräumt. Dem Landkreis, den beteiligten Gemeinden sowie allen anderen an der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern ist eine Ausfertigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers unverzüglich zu über-senden.

§ 12 Gewinn, Finanzierung der Gesellschaft

1. Gewinne werden zunächst zum Ausgleich etwaiger Verlustvorträge verwendet. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass ein Teil des Reingewinns in die Rücklage zu nehmen ist. Ein gegebenenfalls verbleibender Reingewinn wird an die Gesellschafter nach dem Verhältnis ihrer eingezahlten Einlagen ausgeschüttet.
2. Der Landkreis Garmisch-Partenkirchen und die Gesellschaftergemeinden verpflichten sich zu einer jährlichen Kapitaleinlage in Höhe des jeweiligen Jahresfehlbetrages, fällig spätestens einen Monat nach Feststellung des Jahresfehlbetrages durch die Gesellschafterversammlung. Ab dem Geschäftsjahr 2015 wird die Verpflichtung des Landkreises und der Gesellschaftergemeinden zur Übernahme des Jahresfehlbetrages der Gesellschaft auf maximal die im Wirtschaftsplan und in gegebenenfalls beschlossenen Nachträgen bewilligte Summe zuzüglich 10 % begrenzt.

Die Geschäftsführung kann Vorschüsse in Höhe des voraussichtlichen Jahresfehlbetrages erheben. Der Landkreis trägt dabei 50% des Jahresfehlbetrages; den restlichen Fehlbetrag tragen die Gemeinden. Die Gemeinden tragen ihren Anteil zu einem Drittel nach dem Anteil ihrer Gästeübernachtungen im Vorvorjahr (Anteil für Tourismus), zu einem Drittel nach den Einwohnern zum 31.12. des jeweiligen Vorvorjahres und zu einem Drittel nach ihrer Steuerkraft. Maßgebend für die Berechnung ist die Übernachtungsstatistik des Landratsamtes und die amtlich ermittelte Einwohnerzahl.

3. Die übrigen Gesellschafter stellen jedes Jahr mindestens einen Betrag in Höhe des Doppelten ihrer Einlage für Projekte der Gesellschaft zur Verfügung. Der Betrag ist alle drei Jahre entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindex für Deutschland anzupassen. Maßgebend ist dabei der Stand des Verbraucherpreisindex am 1. Januar 2015. Die erstmalige Anpassung erfolgt dann zum 1. Januar 2018 und gilt für den Betrag für das Jahr 2018. Solche Anpassungen bedürfen nicht der Zustimmung der betroffenen Gesellschafter. Im Übrigen kann der Betrag durch die Gesellschafterversammlung geän-

dert werden. Eine solche Erhöhung erfordert die Zustimmung der betroffenen Gesellschafter.

3a. Sofern zwei Wochen nach der zweiten Mahnung die Leistungen der Gesellschafter nach Absatz 2. oder 3. nicht bei der Gesellschaft eingegangen sind, können die ausstehenden Beträge mit 6 % Verzugszinsen jährlich belegt werden.

4. Projekte darf die Gesellschaft in der Regel nur dann übernehmen, wenn die Projektpartner die Kosten tragen. Abweichende Regelungen im Einzelfall können durch die Gesellschafterversammlung beschlossen werden.
5. Eine Nachschusspflicht der Gesellschafter für Verluste der Gesellschaft besteht nicht, soweit sich aus den Bestimmungen dieses § 12 nichts anderes ergibt. Die Gesellschafterversammlung kann jedoch Leistungen zum Verlustausgleich beschließen, wenn alle Leistenden damit einverstanden sind.

§ 13 Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden

1. Die Mitgliedschaft in der Gesellschaft kann zum 31.12.2015, sodann wieder jeweils zum Schluss des dritten Geschäftsjahres, das auf den letzten Kündigungstermin folgt, gekündigt werden. Die Kündigung ist der Geschäftsführung gegenüber durch eingeschriebenen Brief, der spätestens sechs Monate vor dem Kündigungstermin zur Post gegeben wurde, auszusprechen. Die Kündigung zum 31.12.2015 ist mit einer Frist von drei Monaten zulässig.
2. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst. Der kündigende Gesellschafter hat seinen Geschäftsanteil zunächst schriftlich allen Gesellschaftern mindestens zwei Monate lang zum Erwerb anzubieten. Wird das Ankaufsrecht von mehreren Gesellschaftern beansprucht, so steht es ihnen im Verhältnis ihrer Beteiligungen am Stammkapital zu. Wird es von keinem Gesellschafter beansprucht, sind die verbleibenden Gemeinden verpflichtet, den Anteil einer kündigenden Gemeinde nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zu übernehmen. Der Landkreis ist verpflichtet, den Geschäftsanteil bei einer Kündigung der übrigen Gesellschafter zu übernehmen. Dies gilt nicht, wenn ein Fall der nachfolgenden Ziffer 3. vorliegt.
3. Die Gesellschafter können mit drei Vierteln der nach dem Gesellschaftsvertrag vorhandenen Stimmen beschließen, dass der Geschäftsanteil des Kündigenden auf einen Gesellschafter allein, einen

oder mehrere Dritte oder die Gesellschaft übertragen wird. Der kündigende Gesellschafter darf bei dieser Abstimmung nicht mitstimmen.

4. Scheidet ein Gesellschafter - gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, können die verbleibenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten mit einer Mehrheit von drei Vierteln in der Gesellschafter-versammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der aus-scheidende Gesellschafter hat bei dieser Entscheidung kein Stimmrecht. Wird die Auflösung der Gesellschaft beschlossen, nimmt der ausgeschiedene Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil.
5. Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, so erhält er eine Abfindung. Maßgebend für die Ermittlung des Abfindungsguthabens ist der handelsrechtliche Bilanzkurs (Stammeinlage zuzüglich offene Rücklagen, Jahresüberschuss und Gewinnvortrag abzüglich Jahresfehlbetrag und Verlustvortrag) nach der letzten Handelsbilanz. Stille Reserven und andere Firmenwerte aller Art werden nicht berücksichtigt. Von dem nach Satz 2 ermittelten Betrag erhält der Ausscheidende einen Prozentsatz, der seinem Anteil am Gesamtkapital entspricht. Das Abfindungsguthaben ist bis spätestens ein Jahr nach dem Ausscheiden aus-zuzahlen. Eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 14 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit der Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes, insbesondere § 52 Abs. 1 GmbH-Gesetz. ²§ 111 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 Aktiengesetz finden keine Anwendung.
2. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.
3. Die Geschäftsführung veranlasst die Offenlegung des Jahresabschlusses, des Lageberichtes und der sonstigen offen zu legenden Unterlagen nach den gesetzlichen Bestimmungen. Art. 94 Abs. 1 Nr. 5 der Gemeindeordnung ist zu beachten.
4. Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbe-trag von 5.000,00 €.

§ 15 Salvatorische Klausel

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen werden die Vertragsteile diejenige wirksame Bestimmung vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken werden die Vertragsteile diejenige Bestimmung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

- Ende der Satzung -

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift).

Garmisch-Partenkirchen, 23.07.2021

Monika Schmid, Notarin